



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Diversion im Strafbefehlsverfahren – Ein Mittel zur Wiedereingliederung?

Prof. Dr. Marc Thommen

Dr. iur. et lic. phil. David Studer



# Strafbefehl und Resozialisierung

- 15. Juni 2000: SNF-Doktorand Strafbefehl wegen illegaler Abfallentsorgung.
- Strafe Fr. 250.—
- Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen.



FNSNF

FONDS NATIONAL SUISSE  
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
FONDO NAZIONALE SVIZZERO  
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Was ist ein Strafbefehl?



# Art. 352 StPO – Voraussetzungen

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 TS;
- c. ...
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

StPO  
Strafprozessordnung



# Art. 352 StPO – Voraussetzungen

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 TS;
- c. ...
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

StPO  
Strafprozessordnung



# Art. 352 StPO – Voraussetzungen

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die **Staatsanwaltschaft** einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 TS;
- c. ...
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO  
Strafprozessordnung



# Art. 352 StPO – Voraussetzungen

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine **Busse**;
- b. eine Geldstrafe von höchstens **180 TS**;
- c. ...
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens **6 Monaten**.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

**StPO**  
Strafprozessordnung



# Strafbefehlsverfahren





# Strafbefehlsverfahren



10 Tage



Erhebung der  
«weiteren» Beweise



# Strafbefehlsverfahren

3 Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.

StPO  
Strafprozessordnung



# Strafbefehlsverfahren

3 Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.

**StPO**  
Strafprozessordnung



# a. Festhalten am Strafbefehl



Erhebung der «weiteren»  
Beweise

356 I: Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.



# Strafbefehlsverfahren

3 Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.

StPO  
Strafprozessordnung



## b. Einstellen





## c. Neuer Strafbefehl

3 Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

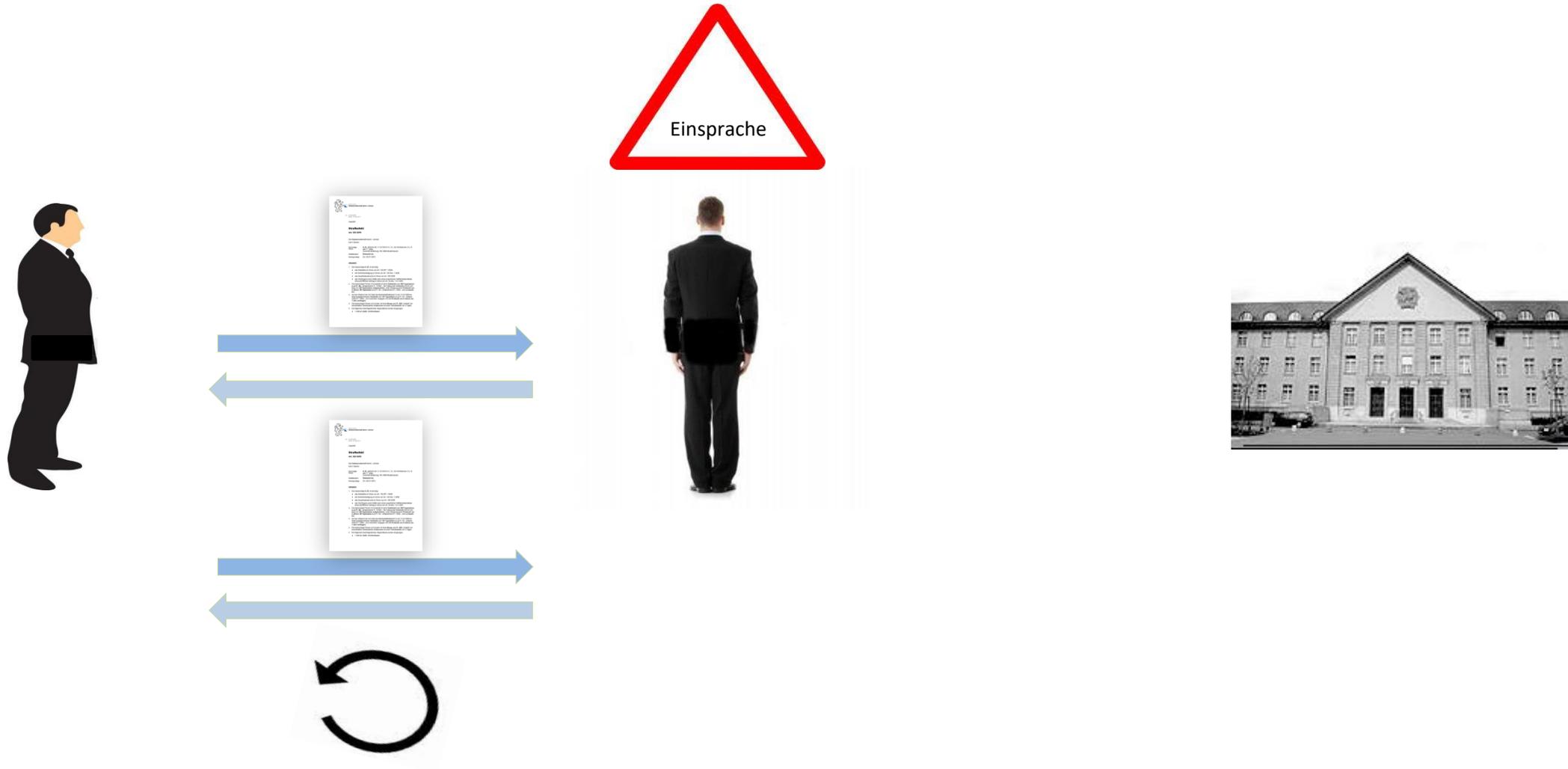
- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. **einen neuen Strafbefehl erlässt;**
- d. Anklage erhebt.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

**StPO**  
Strafprozessordnung



## c. Neuer Strafbefehl





## d. Anklage

3 Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie:

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is displayed on a white rounded square background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font, with the words 'Strafprozessordnung' in a smaller, black sans-serif font directly below them.

StPO  
Strafprozessordnung



# d. Anklage





# Kritik

- Grossinquisitor
- Keine Einvernahme
- Verständnisprobleme
- Zustellungsfiktion
- Keine Übersetzung
- Kurze Einsprachefrist
- Versuchsballon



Martin Schubarth, Zurück zum Grossinquisitor?  
FS-Riklin, 527 ff.



# Diversion im Strafbefehlsverfahren?



# Diversion

«Bei der Diversion wird ... auf ein förmliches Strafverfahren verzichtet und stattdessen eine 'Ablenkung' auf verschiedene informelle Erledigungsarten vorgenommen... »

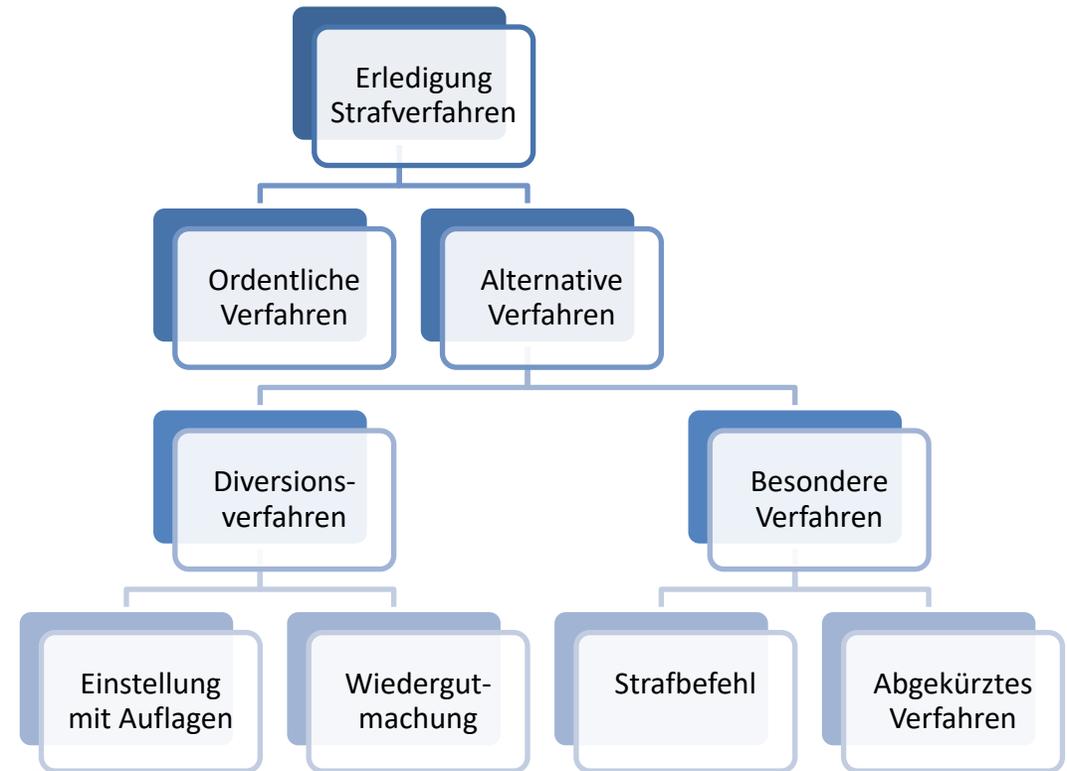


Franz Riklin, ZStrR 119/2001, 389 f.



# Diversion?

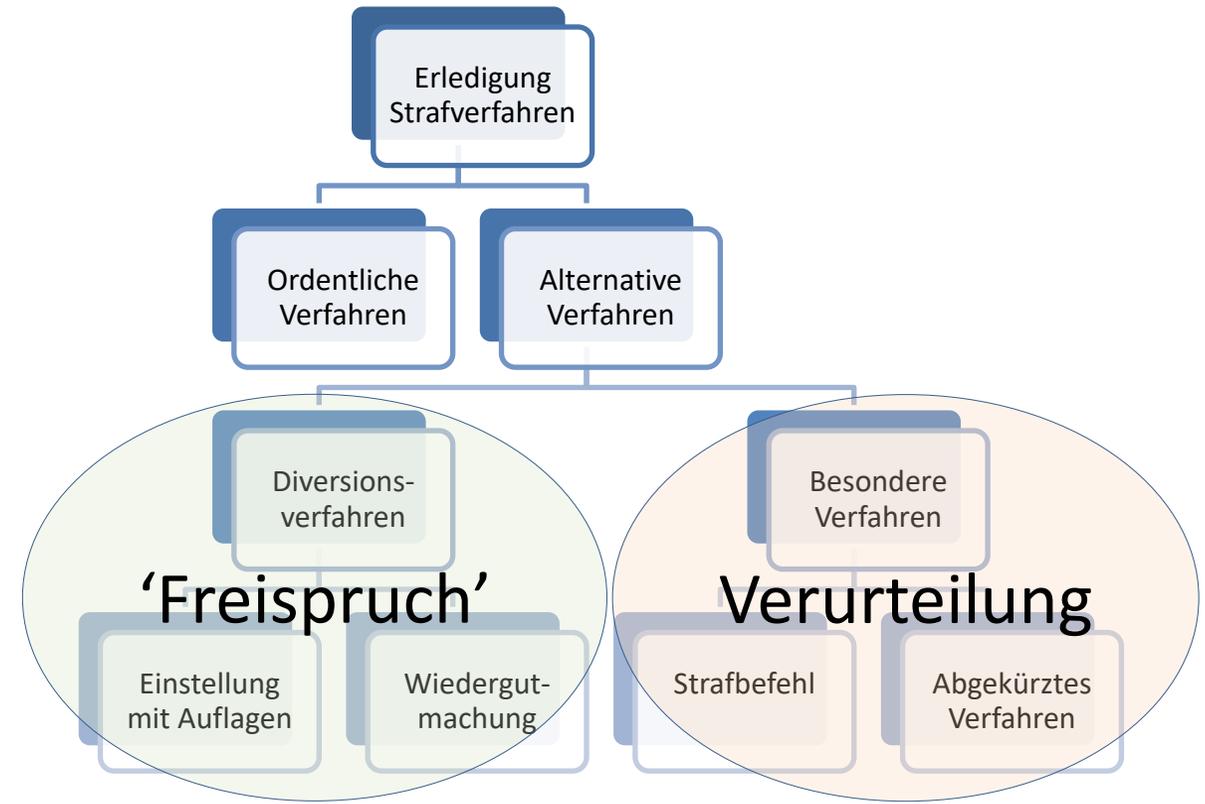
Ist Diversion im Strafbefehlsverfahren ein Widerspruch?





# Diversion?

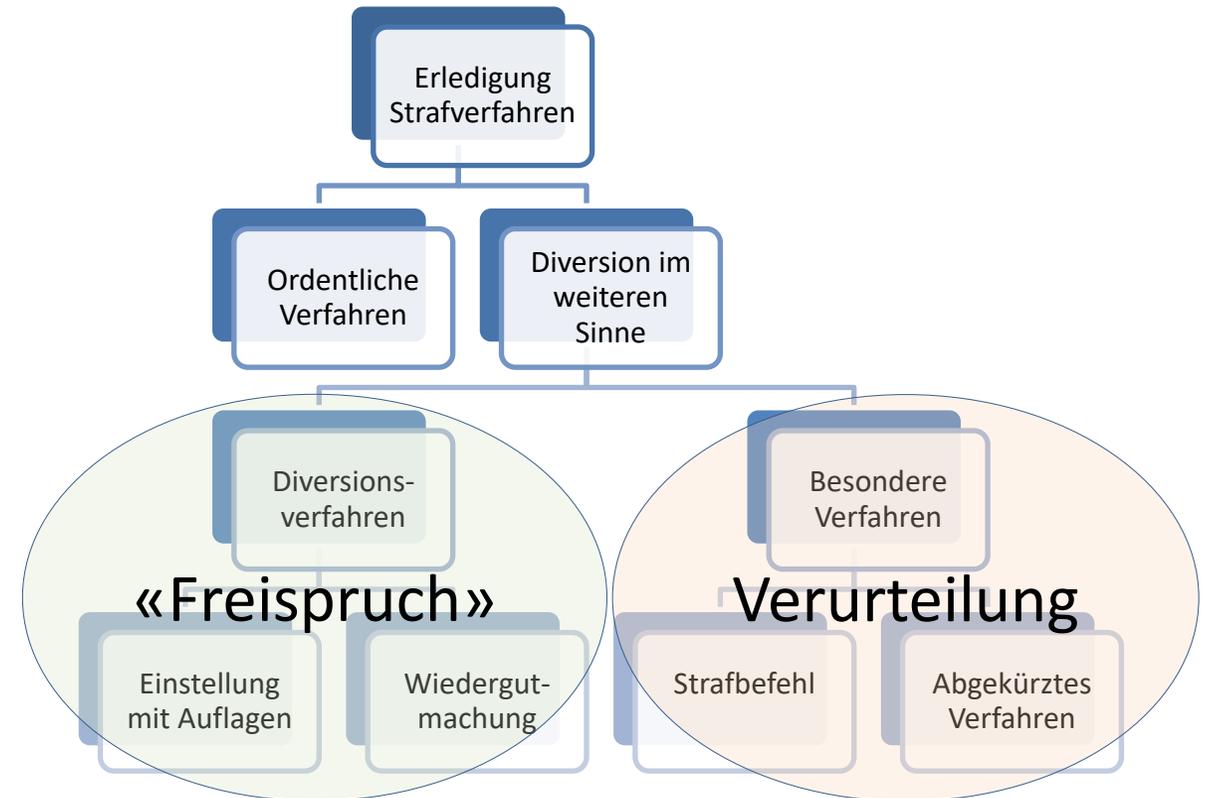
Ist Diversion im Strafbefehlsverfahren ein Widerspruch?





# Diversion?

Strafbefehlsverfahren als  
alternative Erledigungsformen  
sind Diversion i.w.S.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Ein Mittel zur Wiedereingliederung?



# Mittel zur Wiedereingliederung?

Wiedereingliederung

A logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO). It consists of a white rounded square with the text 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black sans-serif font. The entire logo is centered within a light gray rectangular background.

StPO  
Strafprozessordnung



# Mittel zur Wiedereingliederung?

Wiedereingliederung



StPO  
Strafprozessordnung



# Mittel zur Wiedereingliederung?

Ordentliches Verfahren:

- Teuer
- Lang
- Stigmatisierend

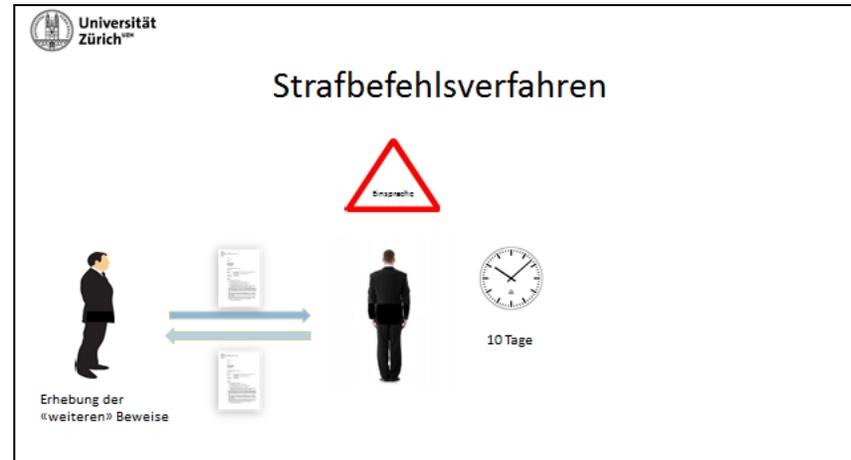


Malcom M. Feeley,  
The Process is the Punishment, 1979

# Mittel zur Wiedereingliederung?

## Strafbefehlsverfahren

- Günstiger
- Kürzer
- Diskreter



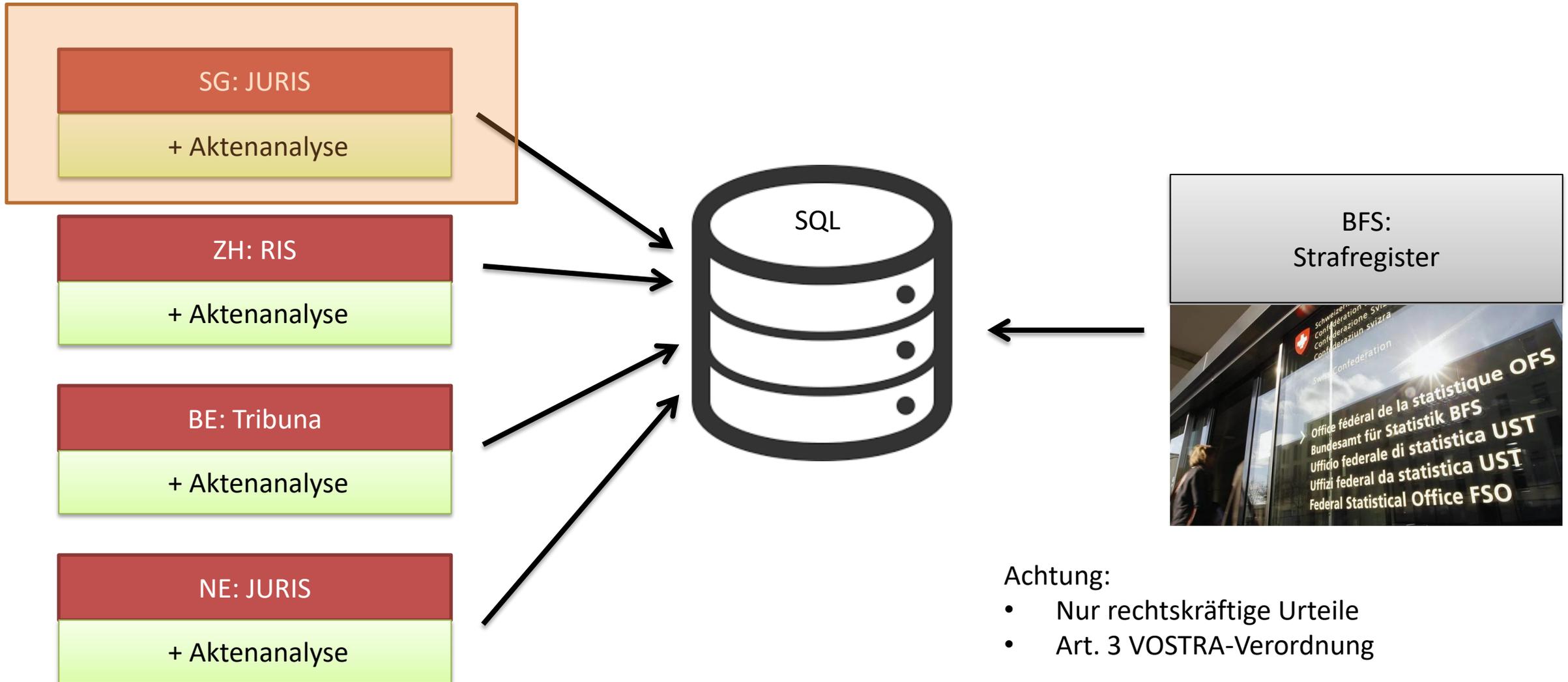


Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Das Forschungsprojekt

Heutiges Referat

# Das Forschungsprojekt



Achtung:

- Nur rechtskräftige Urteile
- Art. 3 VOSTRA-Verordnung

Allgemeines

Adressat

Sanktion

Kosten

Ausgestaltung des SB

Privatklägerschaft

Verfahren

Beweislage

Einvernahmen

Delikte

Einsprache

Optionale Anmerkungen

Timeline

Angaben prüfen

## Adressat

Geburtsdatum 

DD.MM.YYYY

Strafverteidiger 

- ja, amtlich
- ja, privat
- ja, Art unbekannt
- nein

In welchem Verfahrensstadium hatte der Beschuldigte einen Verteidiger? 

- vor der Einsprache
- mit oder nach der Einsprache
- beides
- kein Verteidiger



# Das Forschungsprojekt

## Erfasste Merkmale

- Merkmale der beschuldigten Person
- Angaben zur Sanktion
- Beweismittel (Sachbeweise / Personalbeweise)
- Kosten
- Einsprache
- Privatkläger
- Betroffene Delikte
- ...



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Erste Ergebnisse



# Verfahrensdauer

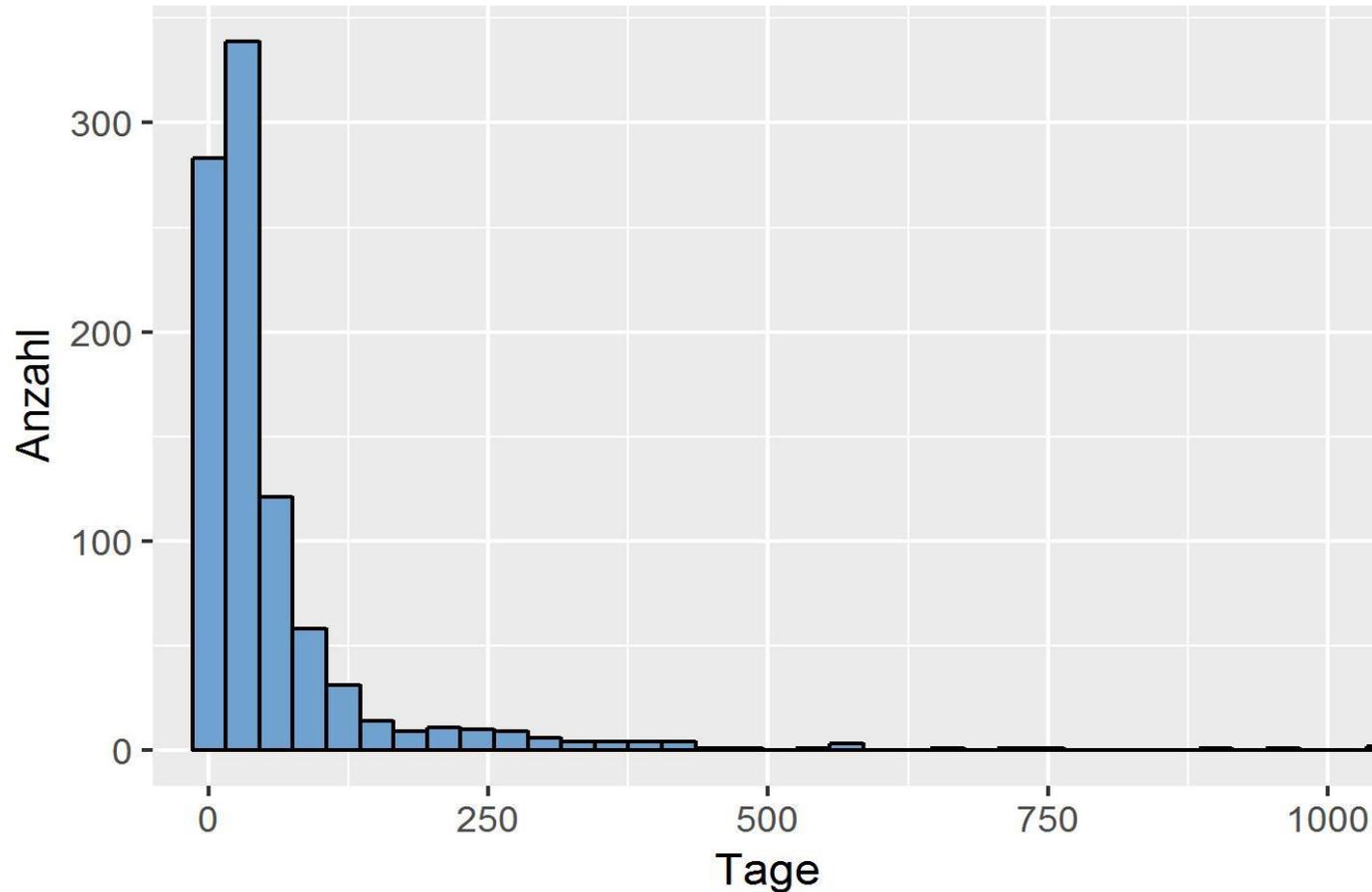
## Grundsätzliches

- Die kürzere Verfahrensdauer des SB-Verfahrens gilt als Vorteil gegenüber dem ordentlichen Verfahren, denn
- Strafe wirkt besser, wenn die Dauer zwischen Tatbegehung und der Bestrafung kurz ist (so bereits Beccaria)
  - «Quanto la pena sarà piú pronta e piú vicina al delitto commesso, ella sarà tanto piú giusta e tanto piú utile.»
- Verfahrensdauer = Falleingang bis Strafbefehlserlass (Datum der Tatbegehung nicht berücksichtigt)



# Verfahrensdauer

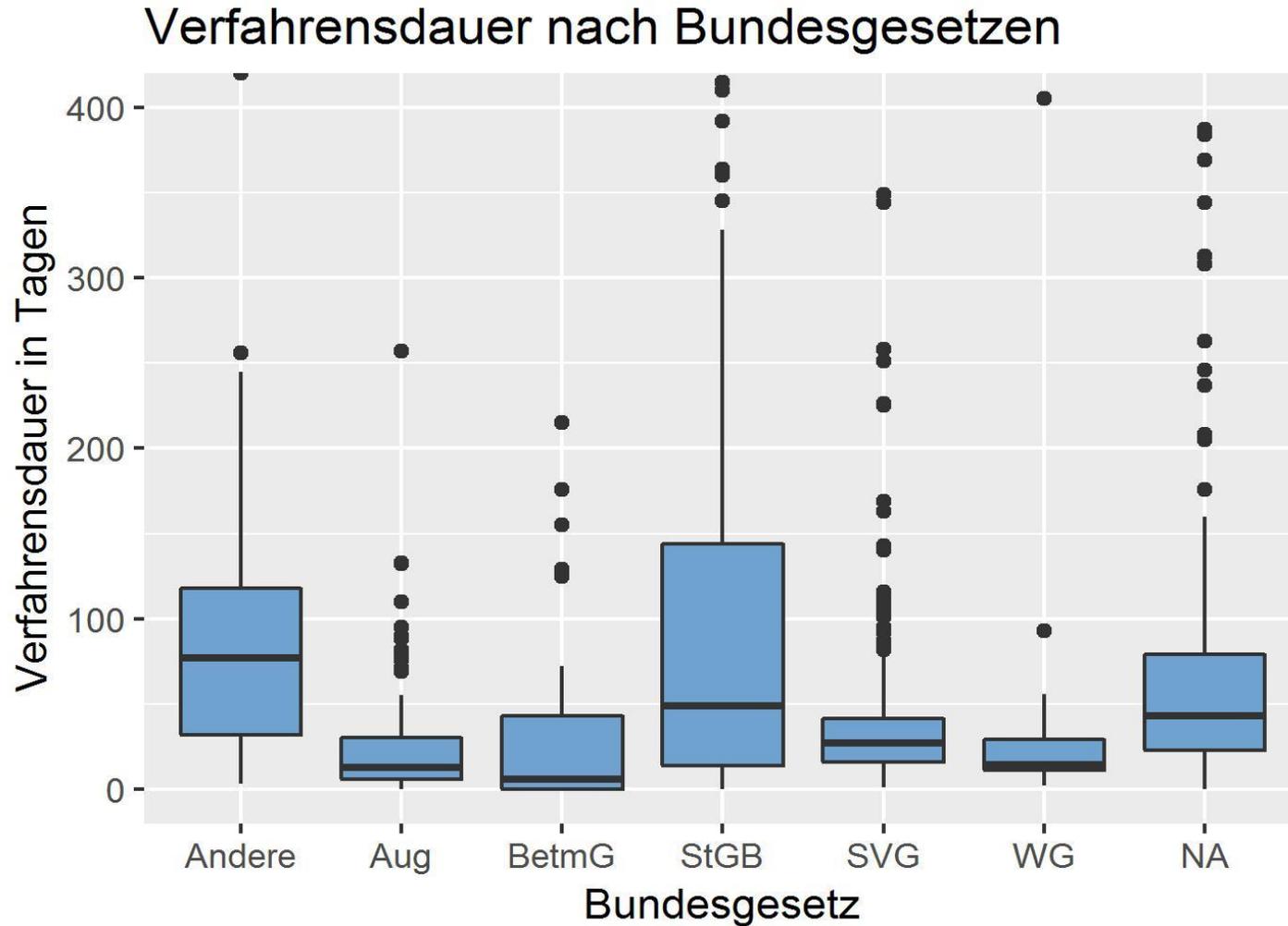
Verfahrensdauer (Eingang bis Erlass)



- Median: 28 Tage (n=926)
- Rechtsschiefe Verteilung



# Verfahrensdauer



BG	Median [d]
AuG	13
BetmG	6
SVG	27
StGB	49
WG	15
Andere	77



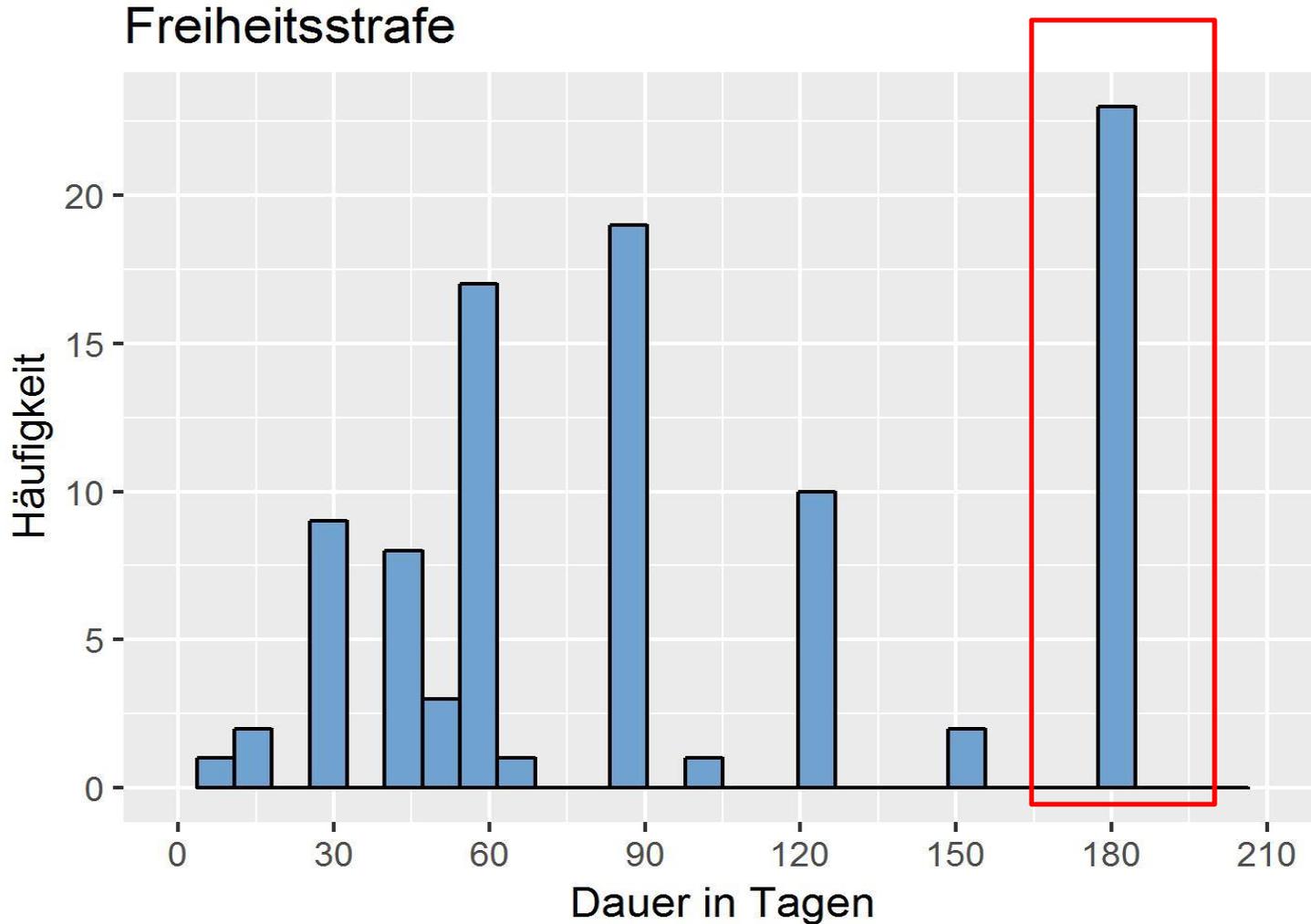
# Sanktionen

## Freiheitsstrafe

- *Unbedingte FS* ist per se de-sozialisierend (die beschuldigte Person wird aus der Gesellschaft entfernt und in ein kriminelles Milieu gesetzt)  
→ Eindämmung der Freiheitsstrafe 2007
- *Bedingte FS*: Re-Integration durch Abschreckung/Androhung.  
Vermutlich kaum erzieherisch.



# Sanktionen



- Periodizität ( $n \cdot 30$  Tage)
- Häufung bei 180 Tagessätzen



# Sanktionen

Mögliche Erklärung für die Anhäufung bei 180 Tagen:

- Die Staatsanwälte halten an sich eine höhere Strafe für angemessen, beschränken sich jedoch auf diese, weil sie den Fall selber abschliessen und nicht vor Gericht bringen wollen (Selbstbeschränkung).

Aufwandreduktion?



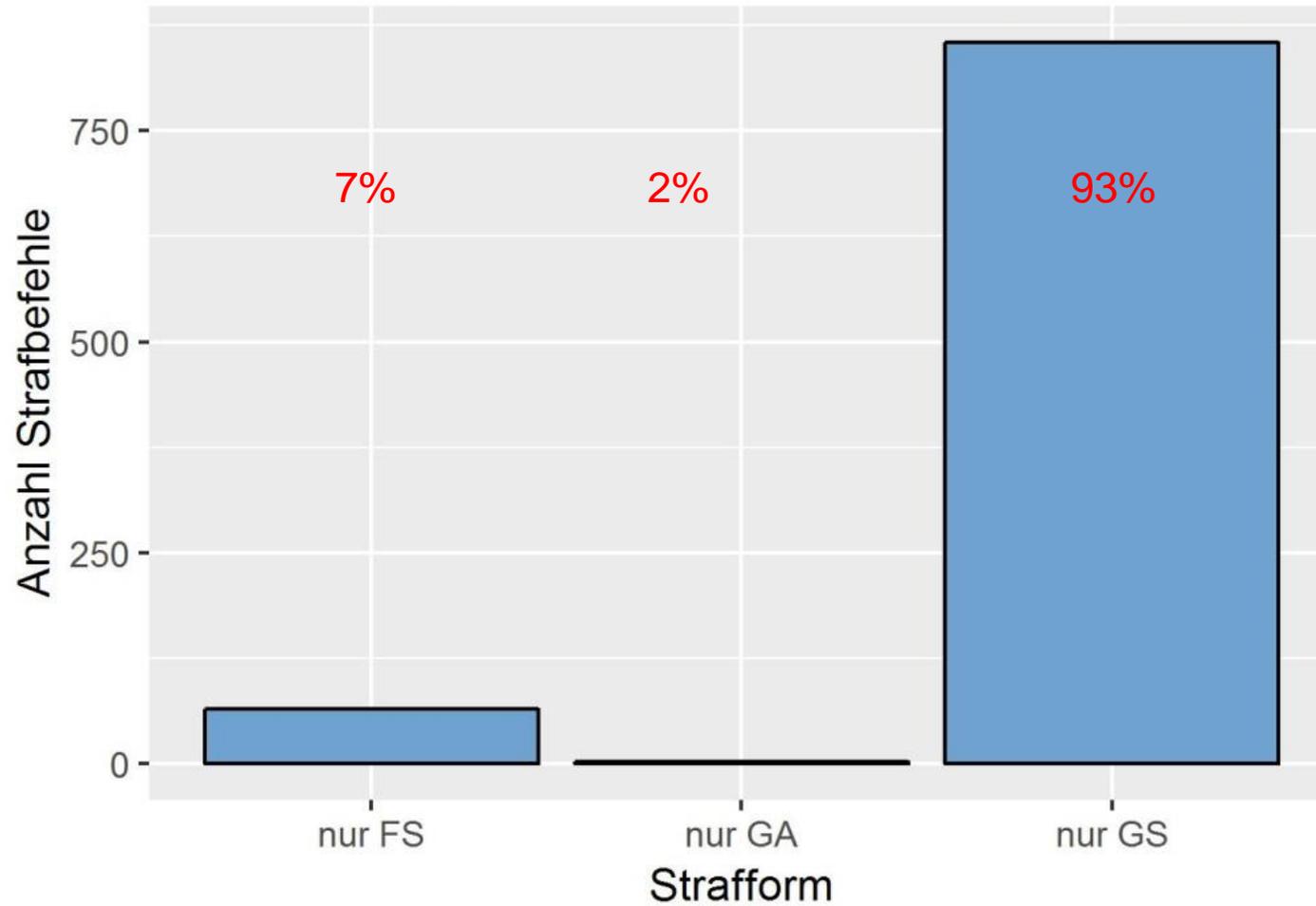
# Sanktionen

## **Gemeinnützige Arbeit**

- Resozialisierendste Sanktionsform
- Freiwilligkeit der beschuldigten Person vorausgesetzt
- Wird im Kt. SG praktisch nie angeordnet:



## Strafformen (FS und GS)



Nur 2 von 927  
Strafbefehlen mit GA  
➤ praktisch  
vernachlässigbar



# Sanktionen

Auswertung der Strafregister-Daten (BFS):

- In den meisten Kantonen sind Strafbefehle mit GA unter 3%, tlw. 1%
- Zwei Ausnahmen:
  - Kanton Neuenburg: 10%
  - Kanton Freiburg: rund 1/3 aller SB (!)

Grosse Frage: Warum wird nicht häufiger von dieser Sanktionsform Gebrauch gemacht?



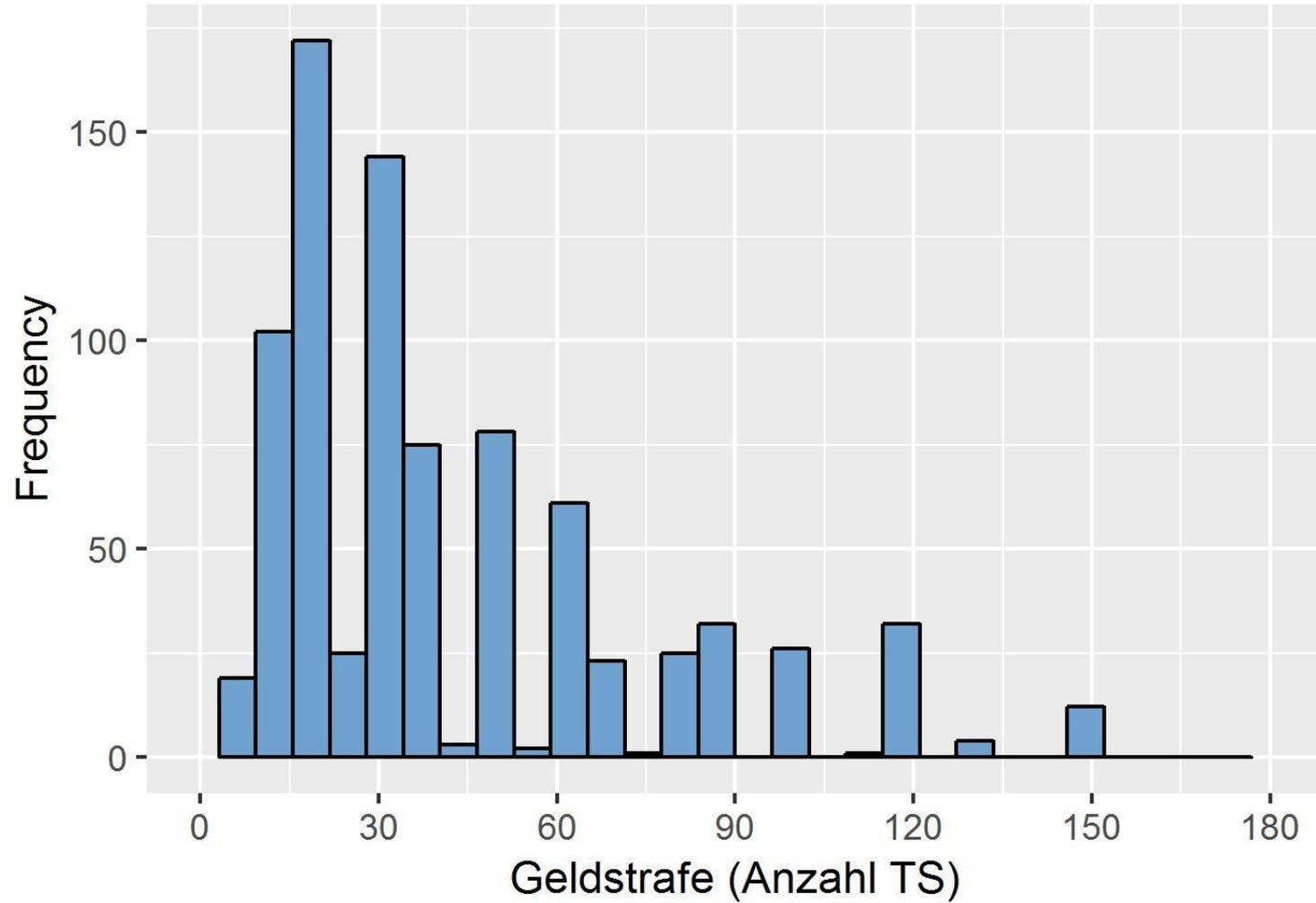
# Sanktionen

## Geldstrafe

- Erhoffte sozialisierende Wirkung («Erziehung über das Portemonnaie»)
- De-sozialisierende Wirkung bei unbedingten Geldstrafen?
- Bemessung der Satzhöhe am Einkommen (lineare Beziehung)
- Phänomen der «Ausnutzung der Strafobergrenze» bezüglich der Anzahl Tagessätze nicht erkennbar.



## Geldstrafe (Anzahl TS)

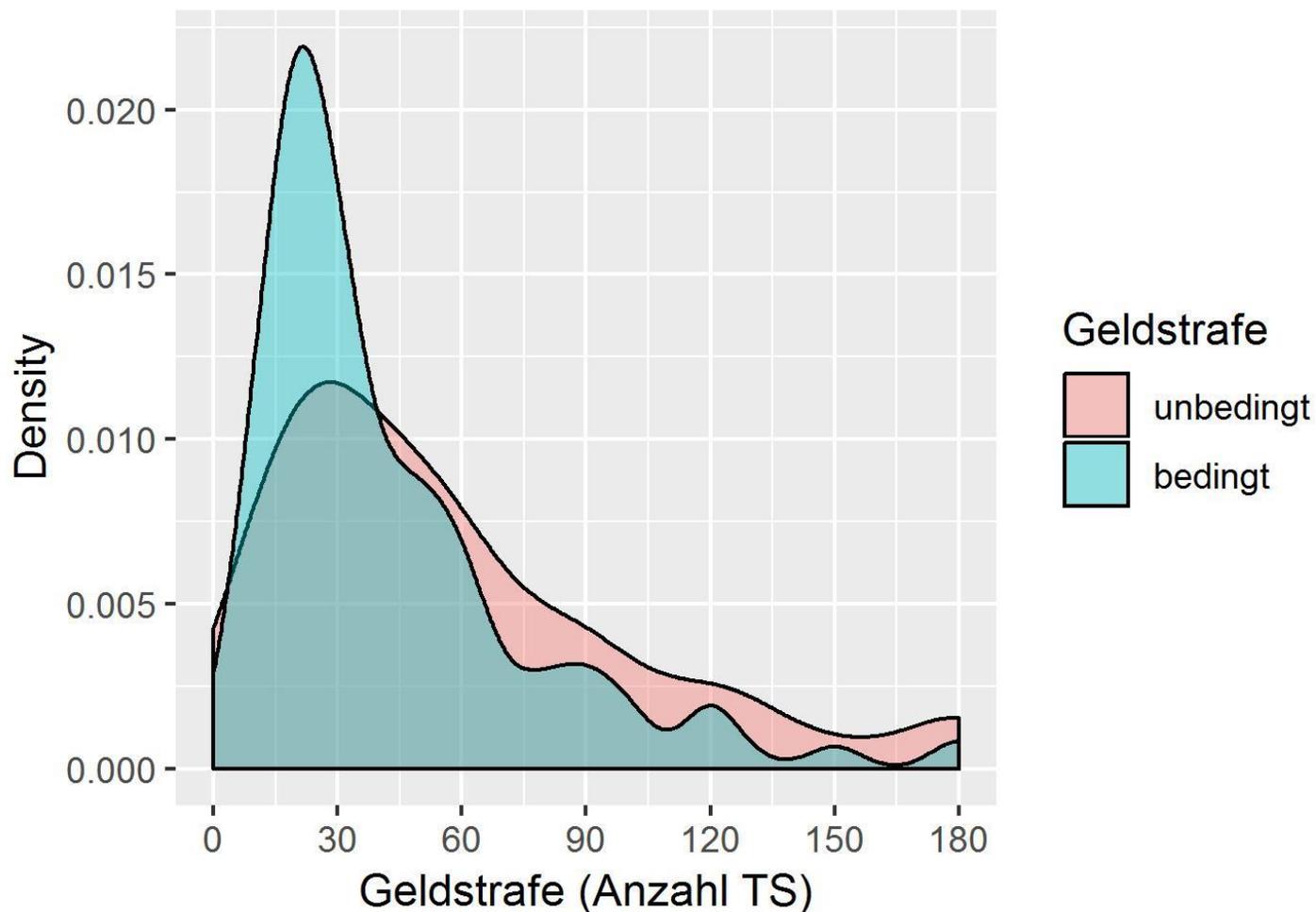


(Fälle mit GS; alle Bedingungs-Formen)



# Sanktionen

Geldstrafe (Anzahl TS) nach Bedingung



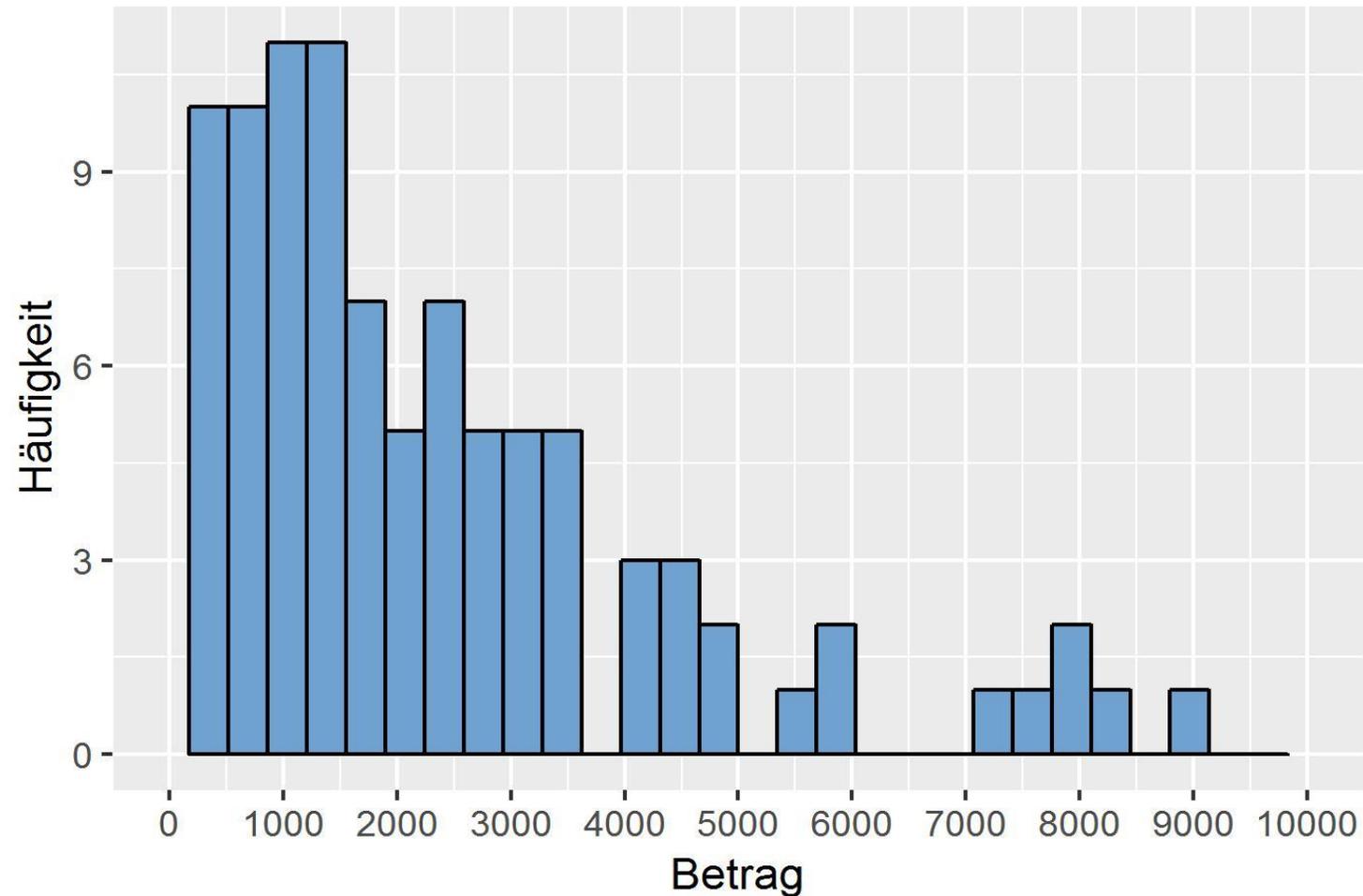
Median über alle  
Bedingungsformen:  
30 TS

Ähnliche  
Verteilungen bei  
bedingten und  
*unbedingten* GS.



# Sanktionen

Gesamtgeldstrafe (Anz. TS \* Satzhöhe)



Median: 1'800.-  
(unbedingte GS)

Range: 50-27'000.-

(Fälle mit unbed. GS)



# Kosten

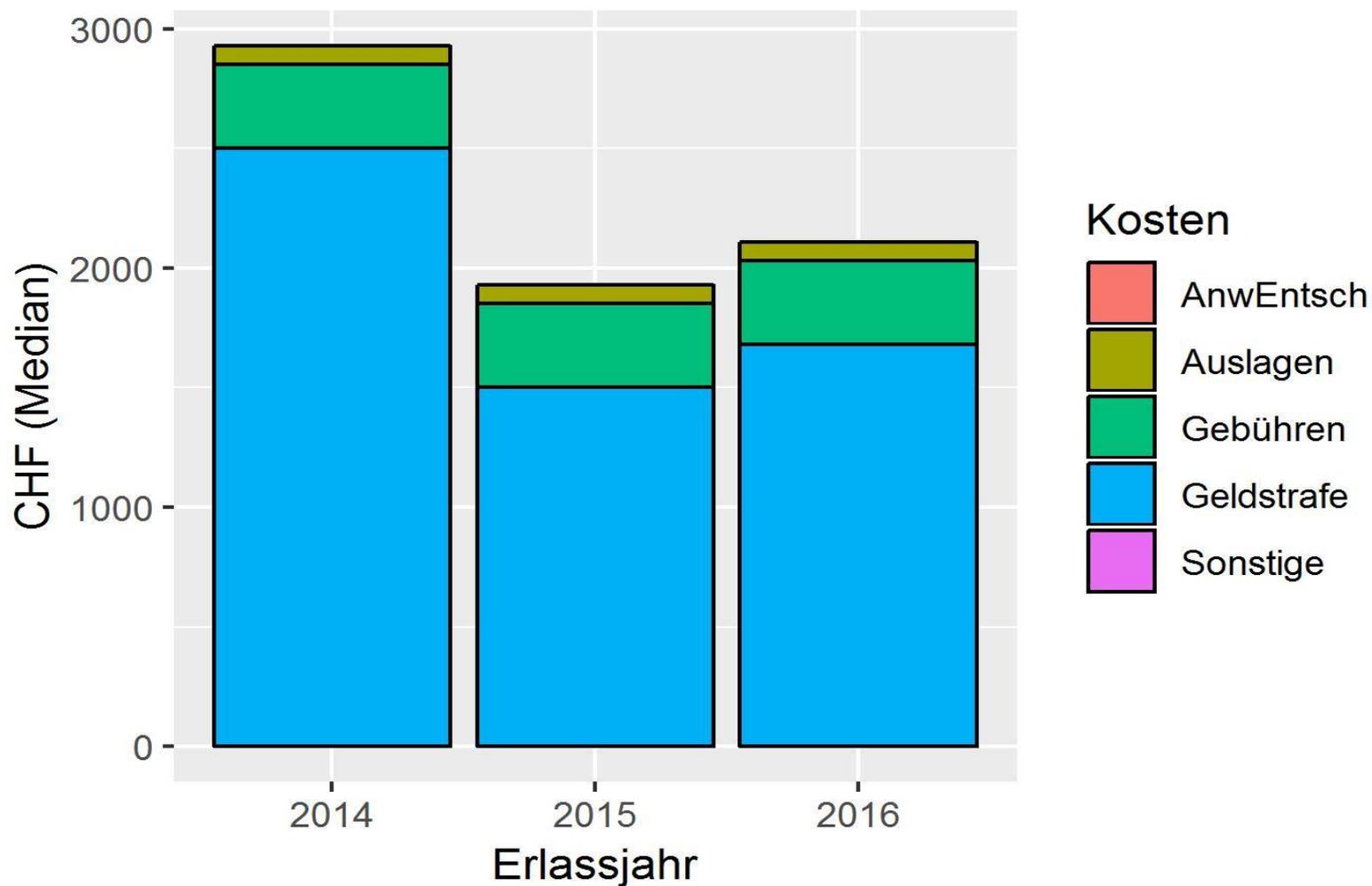
## Allgemeines

- Zweiter wichtiger Vorteil des SB-Verfahrens gegenüber dem ordentlichen Verfahren: geringere Kosten



# Kosten

Kosten im Strafbefehlsverfahren (unb. GS)



	2014	2015	2016
Geldstrafe	2500	1500	1680
Gebühren	350	350	350
Auslagen	80	80	80
Anwaltsentsch.	0	0	0
Sonstige	0	0	0
n	29	37	33

(Fälle mit unbed. GS)



# Kosten

Art der Geldstrafe	Auferlegte Kosten (Median)
Unbedingt	2'580.-
Bedingt	1'050.-



Was die beschuldigte Person am Ende tatsächlich bezahlen muss:

Geldstrafe +  
Verfahrenskosten

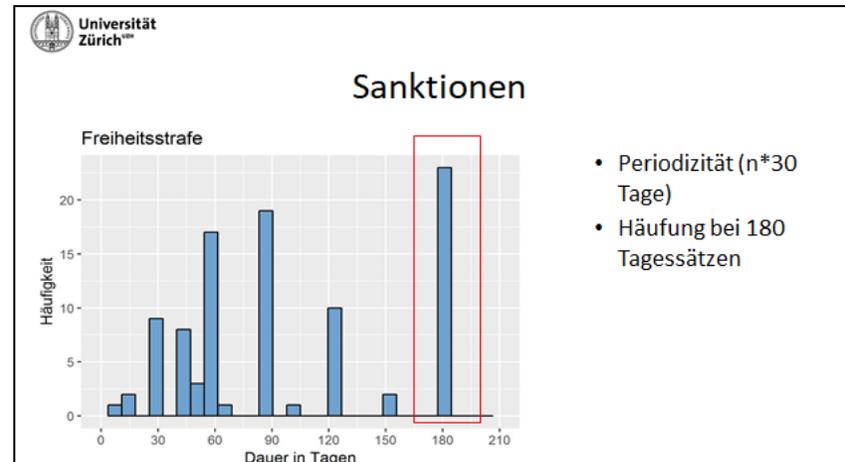


**Universität  
Zürich** UZH

# Fazit

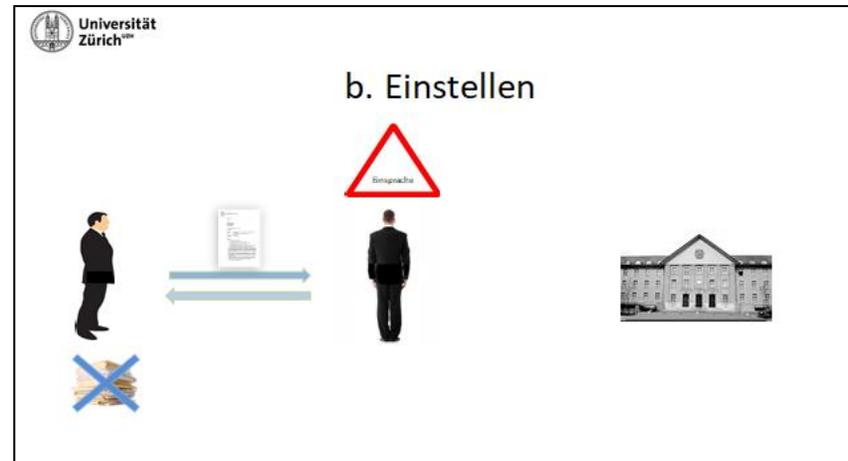
# Re-Sozialisierung

- Verfahren dauern 28 Tage
- 180-Tage-Peak zeigt: nach Möglichkeit Strafbefehl
- 95% der StB mit Geld- oder Arbeitsstrafe
- Konstante Gebühr (Fr. 350.--)  
und Auslagen (Fr. 80.--)



# De-Sozialisierung

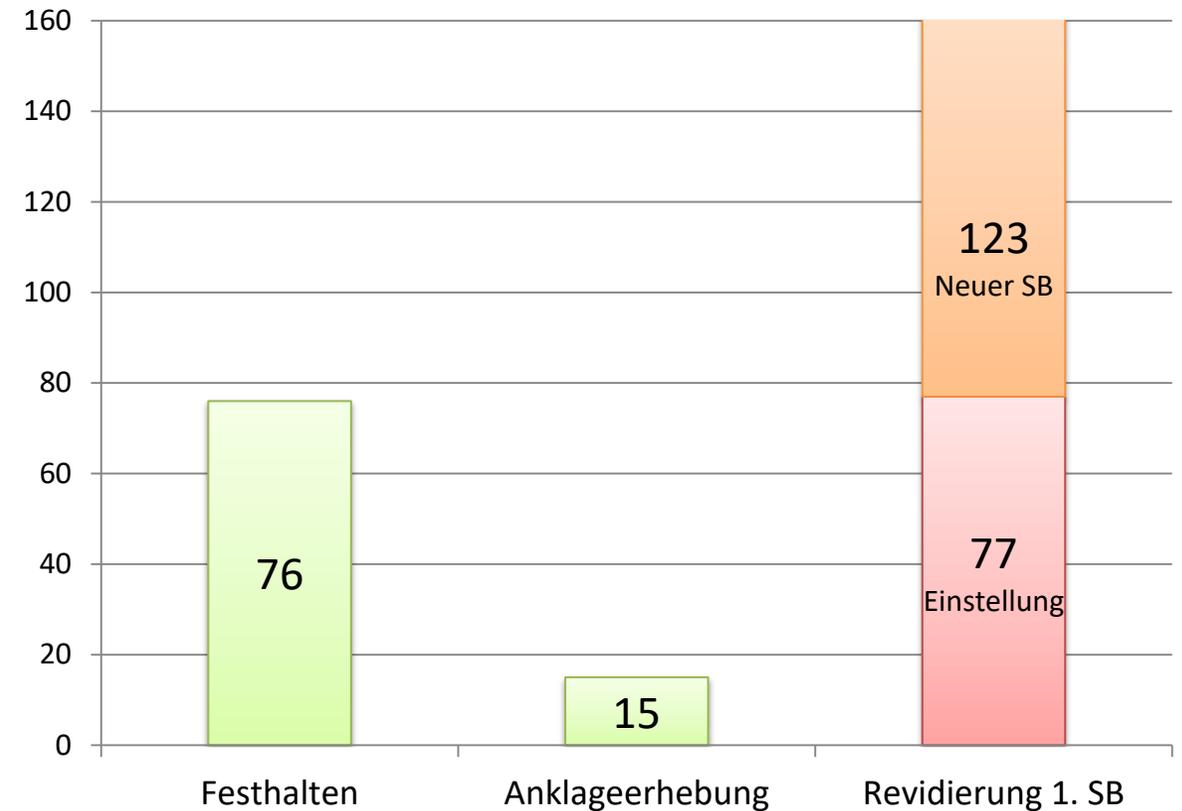
- Versuchsballon: StA kann im Zweifel StB erlassen.
- Nichts zu befürchten, da Dossier immer zu ihr zurück.
- Einstellungsmöglichkeit.





# Verfahren bei Einsprache

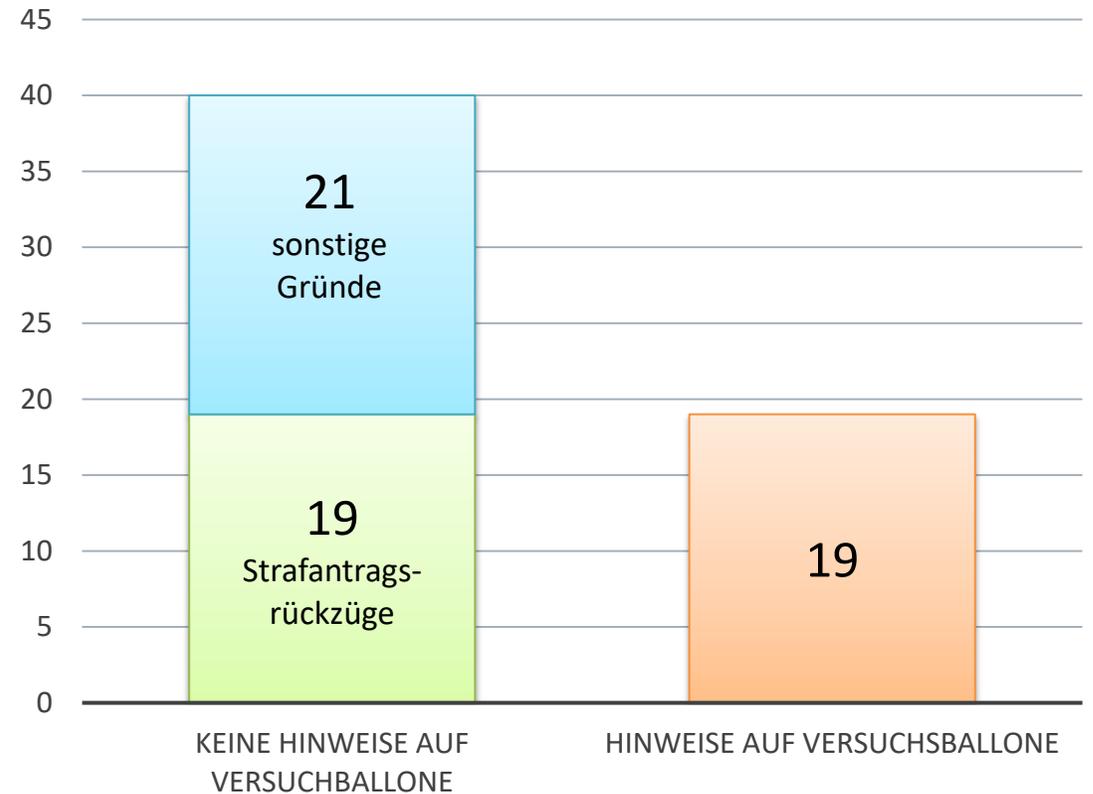
- Festhalten am SB: 76 Fälle (26 %)
- Anklageerhebung: 15 Fälle (5 %)
- Einstellung (77 Fälle) und Erlass eines neuen SB (123 Fälle): 200 Fälle (69 %)





# Einstellung nach Einsprache

- Einstellungen ohne Hinweise auf «Versuchsballone»: 40 Fälle (68 Prozent)
- Einstellungen mit Hinweisen auf «Versuchsballone»: 19 Fälle (32 Prozent)





# Strafbefehl und Resozialisierung

- 15. Juni 2000: SNF-Doktorand, Strafbefehl wegen illegaler Abfallentsorgung.
- Strafe Fr. 250.—
- Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen.



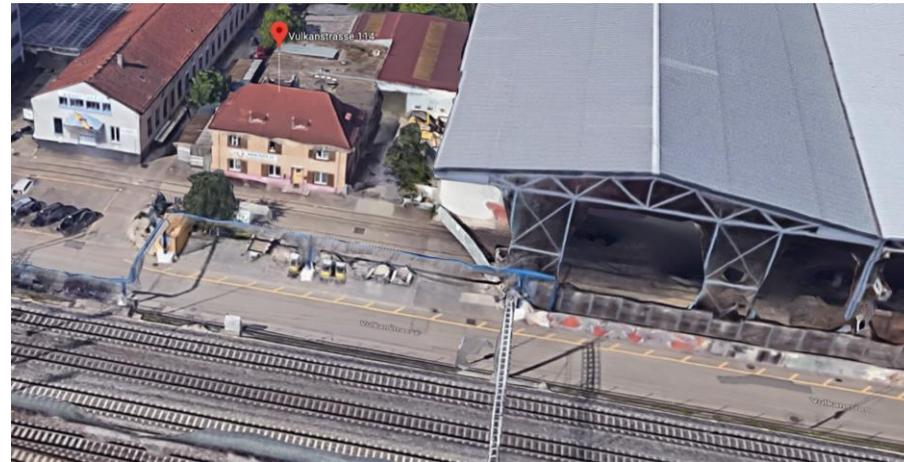
FNSNF

FONDS NATIONAL SUISSE  
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
FONDO NAZIONALE SVIZZERO  
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION



# Strafbefehl und Resozialisierung

- Keine Einvernahme
- Kein Geständnis
- Nicht geklärter Sachverhalt
- Bis heute in Polizeidatenbank





# Strafbefehl und Resozialisierung

- Trotzdem akzeptiert
- Opportunity costs > Strafe
- Diskret erledigt



FNSNF

FONDS NATIONAL SUISSE  
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS  
FONDO NAZIONALE SVIZZERO  
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Diversion im Strafbefehlsverfahren – Ein Mittel zur Wiedereingliederung?

Prof. Dr. Marc Thommen

Dr. iur. et lic. phil. David Studer